

Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 11/2016

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt sämtlicher von uns geschlossener Verkaufs- und Lieferverträge, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht ausdrücklich erfolgt.
2. Die folgenden Bedingungen gelten als angenommen, wenn nicht anders lautende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind. Entgegenstehenden oder von diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Andere Bedingungen, auch die auf den Bestellungen vordruckten, haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm enthaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für unseren eigenen geschäftlichen Zweck verwenden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Bestellungen, Vertragsänderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
2. Alle Angebote sind freibleibend. Die in Angebotserklärungen, Prospekten, Katalogen, Preislisten, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen oder Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Das gilt auch für alle Konstruktionsangaben und Vorschläge. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behalten wir uns vor. Von uns gefertigte Zeichnungen, Musterstücke und Unterlagen bleiben unser Eigentum; ohne unsere Einwilligung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir weisen auf unser Urheberrecht hin.
3. Die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Kaufsache richten sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen und der Produktbeschreibung. Einseitig vom Käufer geäußerte Vorstellungen bleiben genauso wie Werbeaussagen von uns oder unseren Gehilfen außer Betracht.
4. Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrags bleiben, auch wenn wir einen Teil der Kosten berechnen, stets unser Eigentum.

§ 3 Widerrufsrecht

Bei Verbrauchern

1. Der Kunde, welcher Verbraucher ist, kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder -wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird- auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Ware nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Jung Hebe- und Transporttechnik GmbH; Biegelwiesenstraße 5-7, 71334 Waiblingen; Telefon: + 49 7151 / 30393-0; Fax: +49 7151 / 30393-19; info@jung-hebetechnik.de.
2. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann uns der Kunde die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechterten Zuständen zurückgewähren bzw. herausgeben, muss er uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und die gezogenen Nutzungen muss der Kunde Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen sind, der über die Prüfung der Eigenschaften und Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Der Kunde hat die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der Bestellen entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40,00 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilleistung erbracht hat. Andernfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Kunden abgeholt. Verpflichtungen zu Erstattungen von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung an der Sache, für uns mit deren Empfang.

§ 4 Preise

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, geltend die am Eingangstag der Bestellung in den Preislisten angegebenen Preise in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Lieferung erfolgt ab Werk frei. Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für Verpackung, Versicherung, Versand, Abladung sowie Zusammenbau oder Einbau vor Ort. Über den Kaufpreis hinausgehende Leistungen sowie zusätzlich vereinbarte Arbeiten werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
3. Marktabhängige Zuschläge für Rohstoffe, insbesondere Stahl, werden zu den jeweiligen Tagespreisen gesondert berechnet.

§ 5 Zahlung

1. Die Zahlung hat nach Ablieferung der Ware und Zugang einer Rechnung zu erfolgen.
2. Wird die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung geleistet, so sind wir berechtigt, gegenüber Unternehmern auch ohne Mahnung bankübliche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern bedarf es hierzu einer vorausgegangenen Mahnung. Die Geltendmachung eines diesbezüglichen weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Wir behalten uns vor, bei Aufträgen von Neukunden unsere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.
4. Wechsel- und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und lediglich zahlungshalber angenommen. Die Besteller tragen alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten.
5. Bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden nachträglich zu mindern geeignet sind, werden unsere Forderungen sofort fällig. Dies gilt insbesondere bei einem außergerichtlichen Vergleichs oder einem gerichtlichen Insolvenzverfahren ab dem Zeitpunkt der Beantragung. Wir sind dann außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten auszuführen. Nach einer angemessenen Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
6. Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachte Kosten wie Mahnspesen, Einzugsgebühren und dergleichen gehen zu Lasten des Kunden.
7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden sind nicht zulässig.
8. Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Liegt Zahlungsverzug für eine andere Lieferung oder Leistung vor, werden Skonti hinfällig und Zahlungen sofort fällig.

§ 6 Lieferung

1. Die Lieferung durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt, rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung ab Lager.
2. Alle Lieferzeitangaben sind unverbindliche Richtwerte und setzen die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen und Termine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich. Die Lieferfristen und Termine beziehen sich dann auf den Zeitpunkt der Absendung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft und beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellungen aller Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Lieferverzug tritt nicht ein, so lange der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist.
4. Wir sind berechtigt, Teillieferungen in zumutbarem Umfang vorzunehmen. Insoweit wird die jeweilige Teillieferung berechnet.
5. Im Falle höherer Gewalt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Transport- und Betriebsstörungen jeder Art sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung entbunden.
6. Entsteht dem Kunden wegen verspäteter Lieferung, die auf unser Verschulden oder das Verschulden des Unterlieferers zurückzuführen ist, ein Schaden, so ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, wenn dies zuvor zwischen dem Kunden und uns vereinbart wurde. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5,0 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der wegen der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Unsere unbeschränkte Haftung aus der Verletzung einer Garantie sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
7. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden, sind wir berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in diesem Fall im Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Kunden über. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, sind wir berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit verlängerter Frist zu beliefern.

§ 7 Gefahrübergang und Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung oder Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Versandweg und Mittel erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach unserer Wahl.
4. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.
5. Transportschäden bedürfen zu ihrer Geltendmachung einer Bescheinigung, die unverzüglich durch den Kunden von dem betreffenden Transportunternehmer zu verlangen und die an uns einzusenden ist. Hierdurch wird eine Haftung durch uns für entstandene Transportunternehmer nicht übernommen.
6. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der ihm nach § 8 zustehenden Gewährleistungsrechte entgegen zu nehmen.
7. Teillieferungen sind zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Kunde hat die Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und zu versichern. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Kunde auf unser Verlangen zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet, ohne dass wir zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklären müssen. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Pfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrung unserer Eigentumsrechte notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
2. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. Bei Scheck bzw. Wechselzahlung bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung dieser Verbindlichkeiten durch den Kunden bestehen.
3. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Die Vorbehaltsware bleibt Eigentum von uns. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet wird.
4. Die Vorbehaltsware ist auch, soweit sie mit anderen Gegenständen des Kunden oder Dritten verbunden ist, in der Regel eine selbstständige abnehmbare und damit sonderrechtsfähige Einrichtung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verbunden, oder geht hier die Sonderrechtsfähigkeit verloren, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung so, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Für das Miteigentum von uns gilt das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, wie etwa die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Vorbehaltsware vom Dritterwerbser nicht sofort bezahlt wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden entfällt die Berechtigung zur Weiterveräußerung.

6. Der Kunde tritt an uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Drittabnehmer entstehen. Dies gilt für die Veräußerung der Vorbehaltsware mit und ohne Verarbeitung. Dem Kunden ist es untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, die unsere Rechte ausschließen oder beeinträchtigen. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir können verlangen, dass der Kunde an uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt. Dies umfasst alle für den Einzug erforderlichen Angaben, die Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen sowie die Mitteilung der Abtretung an den Schuldner. So lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, verpflichten wir uns, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen. Im Falle des Weiterverkaufes der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die uns gehören, gilt die Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
7. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen und uns gegenüber nachgewiesen hat. Die Versicherung umfasst insbesondere Diebstahl, Feuer, Wasser, Maschinen und sonstige Schäden.
8. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigen.

§ 9 Mängelrechte des Kunden

Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung hat der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich § 9 folgende Mängelrechte:

Sachmängel:

1. Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht umfasst auch Bedienungs- und Montageanleitungen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens zehn Tage nach Erhalt, schriftlich geltend zu machen. Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge bei Entdeckung unverzüglich erfolgen.

Die vorgenannte Rügefrist gilt nicht bei Verträgen mit Verbrauchern für nicht offensichtliche Mängel. Insoweit bemisst sich die Rügepflicht nach der geltenden Verjährungsfrist.

2. Bei Teilen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, haben wir gegenüber Unternehmern die Wahl, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Bei Verträgen mit Verbrauchern bleibt dem Kunden die Wahl bezüglich der Art der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften überlassen. Des Weiteren entscheiden wir nach unserem billigen Ermessen, ob das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird, oder ob der Kunde das schadhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und wir einen Techniker zum Kunden schicken, um die Reparatur vorzunehmen. Rücksendungen durch den Kunden sind nur durch unsere schriftliche Bestätigung zulässig. Verlangt der Kunde, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standartsätzen zu bezahlen sind.

3. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Beseitigung von Mängeln und Lieferung mangelfreier Sachen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Über die vorgenannten dringenden Fälle sind wir sofort zu verständigen.

Von den durch die Beseitigung von Mängeln bzw. der Lieferung mangelfreier Sachen entstehenden Kosten tragen wir die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Ansprüche des Kunden wegen der zur Beseitigung von Mängeln bzw. zur Lieferung mangelfreier Sachen entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

4. Keine Mängelrechte bestehen in den folgenden beispielhaft genannten Fällen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

5. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir -unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle- eine gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten für Unternehmer ausgeschlossen.

6. Werden von uns erteilte Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

7. Wird ein Mangel durch den Kunden oder einen Dritten unsachgemäß beseitigt, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8. Gebrauchte Gegenstände verkaufen wir an Unternehmer unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, das heißt wir lehnen jede Gewähr für anhaftende, auch versteckte Mängel, ab. Gegenüber Verbrauchern gilt bei gebrauchten Gegenständen eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

Rechtsmängel:

10. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

11. Die in § 8 Abs. 10 genannten Verpflichtungen von uns sind vorbehaltlich des § 10 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme gemäß § 8 Abs. 10 ermöglicht, -uns alle außergerichtlich und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf eine Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

1. Auf Schadensersatz haften wir -aus welchen Rechtsgründen auch immer- nur

-bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unsererseits bzw. unserer Organe oder leitenden Angestellten,

-bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

-bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder wenn wir eine Garantie gegeben haben,

-bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach den Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind, haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Hiervon umfasst sind auch mittelbare Schäden und Folgeschäden, die durch Mängel der gelieferten Ware entstehen. Weitere Ansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen.

§ 11 Verjährung

1. Alle Ansprüche des Kunden, welcher Unternehmer ist, verjähren -gleich aus welchen Gründen- zwölf Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für vorsätzliches oder arglistiges und grob fahrlässiges Verhalten sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die Verjährung der in § 437 Nr. 1 und Nr. 2 BGB bezeichneten Ansprüche beträgt bei Verträgen mit Verbrauchern zwei Jahre. Ansonsten verjähren alle Ansprüche des Kunden -gleich aus welchen Rechtsgründen- ebenfalls in zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes.

2. Bei Haftung wegen Vorsatzes gelten die in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Verjährungserleichterungen nicht.

3. Unsere Stellungnahme zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

§ 12 Konstruktionsveränderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 13 Verpackung

Die von uns verwendeten Verpackungsmaterialien, gleich welcher Art, werden nur bei frei Haus Rücksendungen und sortenreiner Trennung von uns zurückgenommen.

§ 14 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. In Zweifelsfällen ist alleine die deutsche Fassung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend.

3. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Waiblingen.

4. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl auch der Hauptsitz des Kunden.

5. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.